

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 30. Oktober

1968

Datum	Inhalt:	Seite
30. 9. 1968	Verordnung zur Ausführung des Parteiengesetzes	327
23. 10. 1968	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden	327
5. 9. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gründung der Bayerischen Sportakademie	328
5. 9. 1968	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg	328
17. 9. 1968	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien	329
1. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen	329
2. 10. 1968	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (DV Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen)	330
8. 10. 1968	Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Dienstes der Handwerkskammern	330
10. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)	331
14. 10. 1968	Zweite Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	331
15. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen (Troncsatzung)	331
16. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei	332
24. 10. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes	332
25. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	332
28. 10. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch Berichtigungen	333 333

**Verordnung
zur Ausführung des Parteiengesetzes
Vom 30. September 1968**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierungen, die Landratsämter, die Gemeinden und die Dienststellen der Polizei sind zuständig für Vollstreckungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes, soweit nicht das Bundesverfassungsgericht die Vollstreckung abweichend regelt oder sich aus den §§ 32 Abs. 5, 33 Abs. 2 und 3 des Parteiengesetzes etwas anderes ergibt. Sie sind zugleich die Behörden und Dienststellen im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 30. September 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der
Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf
die Kreisverwaltungsbehörden**

Vom 23. Oktober 1968

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Den Kreisverwaltungsbehörden werden für die kreisangehörigen Gemeinden folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BBauG,
2. Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BBauG,
3. Zustimmung nach § 17 Abs. 3 BBauG,
4. Entscheidung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BBauG,
5. Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BBauG,
6. Fristverlängerung nach § 25 Abs. 4 BBauG.

§ 2

Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen für

1. kreisangehörige Gemeinden, in denen nach der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmi-

gungspflicht für den Bodenverkehr vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 162) in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1965 (GVBl. S. 347) der Bodenverkehr keiner Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz bedarf und

2. kreisangehörige Gemeinden mit nicht mehr als 7500 Einwohnern, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist; maßgebende Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Volkszählung.

§ 3

Für die in § 2 genannten Gemeinden werden den Kreisverwaltungsbehörden ferner folgende Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen:

1. Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
2. Zustimmung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBauG,
3. Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 BBauG,
4. Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BBauG.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) außer Kraft.

(2) Bis zur Bekanntmachung des Ergebnisses der nächsten amtlichen Volkszählung ist maßgebende Einwohnerzahl nach § 2 Nr. 2 die Wohnbevölkerung nach der statistischen Fortschreibung zum 31. Dezember 1967.

München, den 23. Oktober 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gründung der Bayerischen Sportakademie

Vom 5. September 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Gründung der Bayerischen Sportakademie vom 25. Oktober 1946 (BayBSVK S. 285) wird Ziffer 2 Buchstabe f gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 5. September 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg

Vom 5. September 1968

Auf Grund des Art 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom

29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für den Unterricht im Hauptfach einschließlich der Benutzung der Bibliothek und der vom Konservatorium zur Verfügung gestellten Lehrmittel (Noten usw.) sowie für die Unterweisung bei den Orchester-, Chor- und Kammermusikübungen, gegebenenfalls auch in der Opernschule, werden je Studienjahr und Hauptfach einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer (bei den Gebieten „Jugend- und Volksmusik“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ auch einschließlich der Zusatzfächer) eine Gebühr von 400,— DM, bei Blasinstrumenten und Schlagzeug von 240,— DM, bei diesen ab Schuljahr 1970/71 von 320,— DM und ab Schuljahr 1972/73 von 400,— DM erhoben.

(2) Werden mehrere Hauptfächer belegt, so wird für jedes weitere Hauptfach die Hälfte der vollen Gebühr, für das Studium eines Zusatzfaches ein Viertel der vollen Gebühr erhoben werden. Für das Studium der Gebiete „Jugend- und Volksmusik“ und „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (einschließlich der Zusatzfächer) wird eine Studiengebühr von 400,— DM erhoben. Der Unterricht im Hauptfach umfaßt eine Wochenstunde, im Zusatzfach eine halbe Wochenstunde.

(3) Die Studiengebühr für den Besuch des Musiklehrerseminars (ohne Hauptfachstudium) beträgt 120,— DM.

(4) Gastschüler haben als Gebühr zu entrichten

- a) bei Teilnahme an Orchester-, Chor- und Kammermusikübungen 40,— DM
- b) bei Teilnahme an Vorlesungen (Pflichtfächer ohne Hauptfach) 100,— DM
- c) bei Teilnahme am Musiklehrerseminar 200,— DM.

(5) Studierende der Universität Würzburg und Schüler der Volksschulen, Realschulen und Gymnasien, die gastweise am Streich- und Blasmusikunterricht teilnehmen, haben die Hälfte der Studiengebühren nach Absatz 1 zu entrichten.

(6) Für Überstunden an der Orgel wird eine Jahresgebühr von 40,— DM erhoben, für die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes ebenfalls von 40,— DM.

(7) Für die Abnahme von Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufnahmeprüfung 15,— DM
- b) Musikreifeprüfung 25,— DM.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

(8) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Studiengebühren, Übegebühren und Instrumentalleihgebühren (§ 1 Abs. 1—3 und 6) sind je zur Hälfte am 1. Oktober und am 1. April fällig. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt werden. Das gleiche gilt auch für die Gebühren der Gastschüler (§ 1 Abs. 4 und 5).

(2) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung (§ 1 Abs. 7) ist bei der Meldung zur Aufnahme in das Konservatorium, die Gebühr für die Musikreifeprüfung

fung (§ 1 Abs. 7) ist vor Beginn der Prüfung innerhalb des von der Direktion bestimmten Zeitraums zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die gestundete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Direktion des Staatskonservatoriums. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren, die Über- und die Instrumentalleihgebühren können von der Direktion des Staatskonservatoriums ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Studierende aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schuljahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO —) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg vom 25. August 1960 (GVBl. S. 225) wird aufgehoben.

München, den 5. September 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. Konrad P ö h n e r, Staatsminister

Verordnung

**zur Änderung der Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Gymnasien**

Vom 17. September 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. April 1964 (GVBl. S. 89) in der Fas-

sung der Änderungsverordnung vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

Auswirkungen von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Der Studienreferendar ist hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub den Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

(2) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 1) der Urlaub aus anderen Anlässen oder Krankheitszeiten den Zeitraum von vier Wochen, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei einer solchen Unterbrechung bestimmen, daß

a) der betreffende Ausbildungsabschnitt, gegebenenfalls unter ganzer oder teilweiser Anrechnung auf andere Ausbildungsabschnitte, wiederholt wird oder

b) die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Diese Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Seminarvorstand und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Studienreferendars.

(3) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Wiederholungszeit (Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), soweit diese nicht auf andere Ausbildungsabschnitte angerechnet wird, oder um die Nachholungszeit (Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) zuzüglich der Zeit, die bis zur Ablegung der nächsten Pädagogischen Prüfung notwendig ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, in welchen Ausbildungsabschnitten die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes abzuleisten ist.“

2. Der bisherige § 28 wird § 29.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 17. September 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung

**zur Änderung der Schulordnung
für die Landwirtschaftsschulen**

Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 21. Oktober 1965 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist nachzuweisen durch das Abschlußzeugnis einer landwirtschaftlichen Berufsschule oder Berufsfachschule mit mindestens ausreichenden Leistungen in den Fächern Deutsch, Rechnen und Fachkunde oder das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges.

Bewerber, die der Schulpflicht genügt haben, aber kein Zeugnis dieser Art besitzen, können aufgenommen werden, wenn das Ergebnis einer Feststellungsprüfung an einer Landwirtschaftsschule in den Fächern Deutsch, Rechnen und Fachkunde eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten läßt.

(2) Zur Aufnahme in die Landwirtschaftsschule ist weiterhin erforderlich, daß die Gehilfenprüfung (Gehilfenprüfung) nach Abschnitt III der Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vom 29. November 1967 (GVBl. S. 484) mit Erfolg abgelegt wurde. Bis zum 31. Dezember 1973 kann von der Gehilfenprüfung abgesehen werden, sofern der Bewerber eine ausreichende landwirtschaftliche Praxis nachweisen kann.

(3) Bei der Anmeldung zum Schulbesuch sind vorzulegen:

- a) das Abschluszeugnis gemäß Absatz 1,
- b) das Zeugnis über die Gehilfenprüfung (Gehilfenprüfung) bzw. bis 31. Dezember 1973 der Nachweis über eine ausreichende landwirtschaftliche Praxis,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf,
- d) bei Minderjährigen eine Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er mit dem Besuch der Schule einverstanden ist,
- e) bei Internatsschülern (-schülerinnen) ein ärztliches Zeugnis, in dem auch die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Schülerheim bestätigt wird.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter, bei der Abteilung Hauswirtschaft im Benehmen mit der Leiterin dieser Abteilung.

(5) In die Oberklasse einer Landwirtschaftsschule kann nur aufgenommen werden, wer ein Zeugnis über den Besuch einer Unterklasse besitzt. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in diesem Zeugnis in den Fächern Pflanzliche Erzeugung, Tierische Erzeugung und Betriebslehre einmal die Note 6 oder mehr als einmal die Note 5 erscheint.

(6) Werden Schüler (Schülerinnen) aus dem Amtsbereich eines anderen Landwirtschaftsamtes aufgenommen, so hat der Schulleiter den Vorstand dieses Landwirtschaftsamtes zu benachrichtigen.

(7) Die Aufnahme in die Schule verpflichtet zum Verbleiben während des Schuljahres."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (DV Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen)

Vom 2. Oktober 1968

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäfts-

verteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Verordnung über die Besoldung der Beamten des höheren Dienstes der Handwerkskammern

Vom 8. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten des höheren Dienstes der bayerischen Handwerkskammern sind in folgende Besoldungsgruppen der Bayerischen Besoldungsordnung A und B einzureihen:

1. Hauptgeschäftsführer

- a) bei Kammern bis zu 6000 Handwerksbetrieben
A 13 — A 14 — A 15,
- b) bei Kammern von 6001 bis 12 000 Handwerksbetrieben
A 14 — A 15 — A 16,
- c) bei Kammern von 12 001 bis 25 000 Handwerksbetrieben
A 15 — A 16 — B 3,
- d) bei Kammern mit über 25 000 Handwerksbetrieben oder Vorortkammer
A 16 — B 3 — B 5;

2. Beamte mit der Befugnis zur Vertretung des Hauptgeschäftsführers

- a) bei Kammern bis zu 6000 Handwerksbetrieben
A 13,
- b) bei Kammern von 6001 bis 12 000 Handwerksbetrieben
A 13 — A 14,
- c) bei Kammern von 12 001 bis 25 000 Handwerksbetrieben
A 14 — A 15,
- d) bei Kammern mit über 25 000 Handwerksbetrieben oder Vorortkammer
A 14 — A 15 — A 16;

3. nicht unter Nr. 1. und 2. fallende Beamte

- a) bei Kammern bis zu 12 000 Handwerksbetrieben
A 13,
- b) bei Kammern von 12 001 bis 25 000 Handwerksbetrieben
A 13 — A 14,
- c) bei Kammern mit über 25 000 Handwerksbetrieben oder Vorortkammer
A 13 — A 14 — A 15.

§ 2

Beamten des höheren Dienstes, die Hauptgeschäftsführer sind, kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu monatlich 100 DM gewährt werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Laufbahnrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, den 8. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungs- ordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)

Vom 10. Oktober 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) vom 19. Januar 1968 (GVBl. S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für Prüfungsteilnehmer maßgebend, die im Jahre 1967 die Fachliche Prüfung ablegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1967 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Zweite Verordnung zum Vollzug des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 14. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 362) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Der Vornhundertersatz für die Jahre 1968 und 1969 beträgt 0,570 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 14. Oktober 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Rei- chenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Par- tenkirchen (Troncsatzung)

Vom 15. Oktober 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen (Troncsatzung) vom 3. Oktober 1967 (GVBl. S. 459) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke sind von einem jährlichen Gesamtaufkommen an Zuwendungen einer Spielbank

bis zu 2 Mio DM	6 0/0,
bis zu 3 Mio DM	9 0/0,
bis zu 4 Mio DM	12 0/0,
über 4 Mio DM	15 0/0,

an die Staatskasse abzuführen.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Von dem jährlichen Gesamtaufkommen an Zuwendungen einer Spielbank wird vorweg ein Freibetrag von 0,5 Mio DM abgesetzt. Bemessungsgrundlage für den Abgabesatz gemäß Abs. 1 ist jedoch das jährliche Gesamtaufkommen an Zuwendungen vor Abzug des Freibetrags.

(3) Wird die Wertgrenze von einem niedrigeren Abgabesatz zu einem höheren Abgabesatz überschritten, so wird der sich bei Anwendung des höheren Abgabesatzes ergebende Mehrbetrag vom Gesamtaufkommen an Zuwendungen nur insoweit erhoben, als er sich aus dem die Wertgrenze übersteigenden Betrag des Gesamtaufkommens decken läßt.

(4) Als vorläufiger Abgabesatz wird der Abgabesatz, der sich aus dem Gesamtaufkommen an Zuwendungen des Vorjahres ergibt, zugrunde gelegt. Am Ende des Kalenderjahres wird der Abgabesatz endgültig festgesetzt.

(5) Der für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

München, den 15. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Dienst-
kleidung, Dienstkleidungszuschuß und Klei-
dergeld für die Beamten der staatlichen Polizei**

Vom 16. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Dienstkleidung, Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei vom 17. Dezember 1962 (GVBl. S. 347) wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er beträgt, solange die Erstausrüstung noch nicht ins Eigentum übergegangen ist (§ 3 Abs. 1), für Beamte, die ständig Dienstkleidung zu tragen haben oder regelmäßig überwiegend Außendienst leisten, einschließlich der im Lebensmittelüberwachungsdienst verwendeten Beamten, 165 DM im Jahr, vom Eigentumsübergang an 330 DM im Jahr.“
- b) In § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die Beträge
90 DM durch 99 DM und
180 DM durch 198 DM ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird „beim Bayerischen Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung“ ersetzt durch „beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt“.
- d) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Stirbt der Beamte, so wird sein Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto an seine Erben ausgezahlt. Entfällt für einen Beamten die Pflicht, Dienstkleidung zu tragen, so wird sein Guthaben bis zum Höchstbetrag, der drei Viertel des ihm nach § 4 Abs. 2 zustehenden Dienstkleidungszuschusses nicht übersteigen darf, an ihn ausgezahlt.“

- e) § 10 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 16. Oktober 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum
Vollzug des Milch- und Fettgesetzes**

Vom 24. Oktober 1968

Auf Grund des § 11 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch die Landesverordnung

vom 13. Juni 1967 (GVBl. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 3,0 durch die Zahl 3,3 ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Fettgehalt der Trinkmilch darf nur von Molkereien oder Gutsmolkereien eingestellt werden.“
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der nach Absatz 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,3 v. H. gilt auch für homogenisierte oder vitaminisierte Trinkmilch.“

§ 2

Kennzeichnungsmaterial, auf dem der Fettgehalt der Trinkmilch mit 3 v. H. angegeben ist, darf noch bis zum 30. Juni 1969 verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

Vom 25. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1 und 35 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. August 1960 (GVBl. S. 220) erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereiches die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes zu ernennen:

- dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte;
- dem Statistischen Landesamt;
- den Regierungen
zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden;
- der Versicherungskammer;
- dem Landesamt für Verfassungsschutz;
- der Polizeischule;
- dem Landeskriminalamt;
- den Landpolizeidirektionen;
- der Direktion der Grenzpolizei;
- der Direktion der Bereitschaftspolizei;
- dem Polizeiverwaltungsamt.

(2) Der Versicherungskammer wird für ihren Geschäftsbereich außerdem die Befugnis zu Ernennungen übertragen, die der ersten Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 9 vorausgehen.

§ 2

(1) Der Versicherungskammer wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereiches Beamte des gehobenen Dienstes und Beamte in der Eingangsgruppe des höheren technischen Dienstes abzuordnen und zu versetzen.

(2) Der Polizeischule wird die Befugnis übertragen, innerhalb ihres Dienstbereiches Beamte des gehobenen Dienstes bis zu vier Monaten abzuordnen.

(3) Den nachstehend genannten Behörden der Polizei wird die Befugnis übertragen, Beamte des gehobenen Dienstes zu Lehrgängen nicht beamtenrechtlicher Art bis zu vier Monaten abzuordnen:

- der Polizeischule;
- dem Landeskriminalamt;
- den Landpolizeidirektionen;
- der Direktion der Grenzpolizei;
- der Direktion der Bereitschaftspolizei;
- dem Polizeiverwaltungsamt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 28. Oktober 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. September 1965 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verbraucherpreise für $\frac{1}{5}$ -Liter-Einheiten

Die Abgabepreise des Einzelhändlers für Trinkmilch mit einem festgesetzten Mindestfettgehalt

von 3,3 v. H., die in Molkereien bearbeitet und in $\frac{1}{5}$ -Liter-Einheiten verkaufsfertig abgefüllt wurde, betragen bei Abgabe an Verbraucher ab fester Verkaufsstelle höchstens

17 Dpf je $\frac{1}{5}$ -Liter-Flasche,

19 Dpf je $\frac{1}{5}$ -Liter-Einmalpackung.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verordnung vom 20. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 243)“ ersetzt durch die Worte: „Verordnung vom 25. Oktober 1968 (BAnz. Nr. 203)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. O t t o S c h e d l, Staatsminister

Berichtigungen

1) Die Anlage zur Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) wird wie folgt berichtigt: Bei Forstamt Ipsheim (Oberforstdirektion Ansbach) wird bei der Gemeinde Eschenbach der Klammersatz „ohne Gemeindeteil Unterulsenbach“ gestrichen. Desgleichen wird bei Forstamt Neustadt a. d. Aisch (Oberforstdirektion Ansbach) die Gemeinde Eschenbach mit dem Klammersatz „nur Gemeindeteil Unterulsenbach“ gestrichen.

2) In § 3 der Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Pappenheim sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 22. Juni 1967 (GVBl. S. 385) wird der Vortrag bei Forstamt Ipsheim und Forstamt Neustadt a. d. Aisch gestrichen.

München, den 6. September 1968

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. A. Dr. M a n t e l, Ministerialdirigent

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung (AVBAPo) vom 26. September 1968 (GVBl. S. 315) muß es in § 1 Abs. 2 statt „§ 12 Abs. 12“ richtig heißen „§ 12 Abs. 2“.

